

1991

1. Dezember 1980

Ratifikation und Publikation der Vereinbarungen mit den EG im Anschluss an den Beitritt Griechenlands; Anpassungsmassnahmen auf 1. Januar 1981 im Rahmen des GATT, der EWG/EFTA und des EFTA/Spanien-Abkommens

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. November 1980
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
19. November 1980
(Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 24. November 1980
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 18. November 1980 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 26. November 1980 (Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 28. November 1980
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die im Bundesbeschluss vom 9.10.1980 aufgeführten Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften werden auf den 1.1.1981 notifiziert und in der Gesetzessammlung veröffentlicht. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Integrationsbüro EDA/EVD die erforderliche Notifikation vorzunehmen.
2. Der Entwurf zur "Verordnung über die Inkraftsetzung der im Rahmen des Genfer Protokolls (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vereinbarten Senkungen von Zollsätzen (zweite Abbaustufe)" wird genehmigt und auf den 1.1.1981 in Kraft gesetzt.
3. Der Entwurf zur Aenderung der "Verordnung vom 28. März 1973 über die Zollansätze für Waren aus der Europäischen Freihandelsassoziation, den Europäischen Gemeinschaften und Finnland (Freihandelsverordnung)" wird mit einer formellen Ergänzung des Ingresses durch die Art. 3 und 4 des Zusatzprotokolls vom 17. Juli 1980 genehmigt und auf den 1.1.1981 in Kraft gesetzt. Gesetzestechnisch muss diese Ergänzung im Aenderungsteil, unter Ziffer I, aufgeführt werden. Zudem sollte, da es sich bei der angerufenen Rechtsgrundlage um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, die Formulierung "... in Ausführung ..." und nicht "... gestützt auf ..." verwendet werden. Aus darstellungstechnischen Gründen werden die im Anhang zur Freihandelsverordnung geänderten Tarifpositionen als Beilage 1 anschliessend an den Aenderungserlass aufgeführt und die neue Fassung der Liste der Präferenz-Zollansätze für Waren aus Entwicklungsländern als Beilage 2.

4. Der Entwurf zur Aenderung der "Verordnung vom 16. Juni 1980 über die Zollansätze für Waren aus Spanien" wird genehmigt und auf den 1.1.1981 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 20 (GS 5, BAWI 10, IB 5) zum Vollzug
- EDA 6 (DV) zur Kenntnis
- EJPD 5 (GS, BJ) zur Kenntnis
- EFD 10 (GS 7, EZV 3) "
- EFK 2 "
- FinDel 2 "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

J. Schwan



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2520.1

Bern, den 12. November 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Ratifikation und Publikation der Vereinbarungen mit den EG im Anschluss an den Beitritt Griechenlands. Anpassungsmassnahmen per 1. Januar 1981 im Rahmen des GATT, der EWG/EFTA und des EFTA/Spanien-Abkommens

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Vereinbarungen mit den EG im Anschluss an den Beitritt Griechenlands ratifiziert und in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden. Der Antrag enthält des weitern Beschluss-Entwürfe zur Aenderung verschiedener Verordnungen. Mit den betreffenden Erlassen sollen die Zollansätze neu festgelegt werden, wie sie sich aus der zweiten Abbaustufe der Tokio-Runde des GATT und den Zusatzprotokollen zu den Abkommen Schweiz-EWG/EGKS-Staaten im Anschluss an den EG-Beitritt Griechenlands ergeben. Ebenso sollen die Präferenzansätze für Waren aus Spanien als Folge der GATT-Zollsenkungen nach den neuen Basiszöllen festgesetzt werden.

II. Ratifikation und Veröffentlichung der Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften im Anschluss an den EG-Beitritt Griechenlands

Mit Bundesbeschluss vom 9.10.1980 (BB1 1980 III 713) (Beilage 1) sind die Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften im Anschluss an

den Beitritt der Republik Griechenland von der Bundesversammlung genehmigt worden. Gemäss Artikel 12 des "Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluss an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft" tritt das betreffende Protokoll am 1.1.1981 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Dasselbe gilt für das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweiz und den EGKS-Staaten gemäss seinem Artikel 10. Das entsprechende Ergänzungsprotokoll über die Geltung für das Fürstentum Liechtenstein tritt gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll in Kraft. Gleichzeitig sind auch die den Zusatzprotokollen beigefügten zwei Briefwechsel in Kraft zu setzen. Diese Vereinbarungen sind am 17.7.1980 in Brüssel unterzeichnet worden. Da der EG-Beitritt Griechenlands auf den 1.1.1981 vollzogen wird, sind die aufgeführten Vereinbarungen auf dieses Datum hin in Kraft zu setzen und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

III. Anpassungsmassnahmen per 1. Januar 1981

1. Verordnung über die Inkraftsetzung der im Rahmen des Genfer Protokolls (1979) zum GATT vereinbarten Zollsensenkungen (zweite Abbaustufe)

Mit Beschluss vom 12.12.1979 (SR 632.23) haben die Eidgenössischen Räte u.a. die im Genfer Protokoll (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (AS 1979 2151) vereinbarte Senkung von Zollsätzen in acht gleichen jährlichen Stufen genehmigt. Die erste Abbaustufe ist zur Hauptsache auf den 1.1.1980 in Kraft gesetzt worden (Verordnung vom 10.12.1979, SR 632.230); für einzelne Zollpositionen auf den 1.9.1980 (Verordnung vom 9.7.1980, AS 1980 1033; bzw. Präsidialverfügung vom 22.8.1980).

Mit der beiliegenden "Verordnung über die Inkraftsetzung der im Rahmen des Genfer Protokolls (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vereinbarten Senkungen von Zollsätzen (zweite Abbaustufe)" (Beilage 2) soll auf den 1.1.1981, d.h. zu dem im Genfer Protokoll (1979) vereinbarten Zeitpunkt die zweite der erwähnten acht Abbaustufen in Kraft

gesetzt werden. Damit werden für die in der ersten Abbaustufe berücksichtigten Tarifnummern der Liste LIX-Schweiz (GATT-Liste der Schweiz) die Zollansätze um ein weiteres Achtel ihres Ausgangsstandes abgebaut. Für die bisher zurückgestellten Positionen, insbesondere Textilien, Keramik und Stahl, soll der Abbau voraussichtlich 1982 im Gleichschritt mit den Zollsenkungen unserer Handelspartner erfolgen.

2. Freihandelsverordnung und Anpassung bundesrechtlicher Erlasse

Mit dem auf den 1.1.1981 erfolgenden EG-Beitritt Griechenlands wird Griechenland die zwischen der Schweiz und den EG bestehenden Freihandelsabkommen von 1972 zu übernehmen haben bzw. in das europäische Freihandelssystem einbezogen werden. Die Schweiz wird - wie die EG der Neun - Griechenland vom 1.1.1981 an Zollfreiheit für Industrieprodukte gewähren. Eine Sonderregelung gilt jedoch für die sog. EGKS-Produkte (Kohle und Stahl), wo ein schrittweiser Zollabbau erfolgt, der auf den 1.1.1986 beendet sein wird. Auf den 1.1.1981 hat die Schweiz gemäss Zusatzprotokoll zum Abkommen mit den EGKS-Staaten den Zoll für diese EGKS-Produkte auf 90 % des Ausgangszollsatzes zu senken. Mit der vorliegenden Aenderung der "Verordnung vom 28.3.1973 über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland (Freihandelsverordnung)" (SR 632.421.0) (Beilage 3) soll Griechenland in den Geltungsbereich dieser Freihandelsverordnung einbezogen und den besonderen Bestimmungen für die EGKS-Produkte aus Griechenland in der Festlegung der betreffenden Zollansätze Rechnung getragen werden (Ziffer I der Aenderung der Freihandelsverordnung).

Da die bisher Griechenland von der Schweiz autonom gewährten Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer vom EG-Beitritt Griechenlands an in Uebereinstimmung mit den Regeln des GATT aufgehoben werden, ist die "Verordnung vom 26.1.1972 über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder" (SR 632.911) entsprechend anzupassen (Beilage 3). Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der Aenderung der Freihandelsverordnung unter Ziffer II.

3. Verordnung über die Zollansätze für Waren aus Spanien

Das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien vom 26.6.1979 (AS 1980 795) sieht vor, dass die EFTA-Länder ihre Zölle für industrielle

Einführen aus Spanien um 60 % senken, ausgehend von den am 1.1.1978 in Anwendung stehenden Zollansätzen (Artikel 3, Absatz 1, lit. a; Artikel 4; Anhang I). Diese Zollreduktionen sind am 1.7.1980 wirksam geworden. Gemäss Artikel 22, Absatz 3 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss die Anhänge und Listen abändern. Aufgrund der Beschlüsse Nrn. 1/1980 und 4/1980 vom 28.5. bzw. 3.7.1980 des Gemischten Ausschusses EFTA-Spanien sind die Präferenzansätze für Waren aus Spanien als Folge der GATT-Zollsenkungen nach den neuen Basiszöllen gemäss zweiter Abbaustufe der GATT-Tokio-Runde (vgl. Ziff. III/1 dieses Antrags festzusetzen.

Die vorgesehene Aenderung der "Verordnung vom 16.6.1980 über die Zollansätze für Waren aus Spanien" (AS 1980 747) (Beilage 4) erfolgt in Berücksichtigung der genannten Erfordernisse.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Aus den genannten Massnahmen resultieren für das Jahr 1981, gegenüber 1980, zusätzliche Zollaussfälle. Aufgrund der Importe 1979 betragen diese voraussichtlich:

	in Mio. Franken
- GATT-Zollsenkungen	5.0
- Freihandelsverordnung (EG-Beitritt Griechenlands)	0.6
- Senkung der Zollansätze für Spanien	0.1

V. Ergebnis des kleinen Mitberichtsverfahrens

Die Bundeskanzlei, die Völkerrechtsdirektion EDA, das Bundesamt für Justiz sowie die Oberzolldirektion sind im Rahmen des kleinen Mitberichtsverfahrens begrüsst worden. Sie haben dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

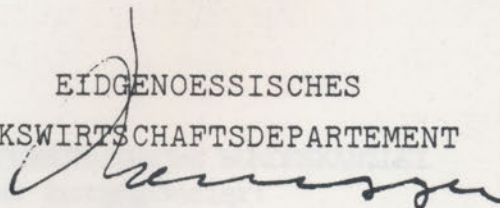
Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Die im Bundesbeschluss vom 9.10.1980 aufgeführten Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften werden auf den 1.1.1981 notifiziert und in der Gesetzessammlung veröffentlicht. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Integrationsbüro EDA/EVD die erforderliche Notifikation vorzunehmen.
2. Der Entwurf zur "Verordnung über die Inkraftsetzung der im Rahmen des Genfer Protokolls (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vereinbarten Senkungen von Zollsätzen (zweite Abbaustufe)" wird genehmigt und auf den 1.1.1981 in Kraft gesetzt.
3. Der Entwurf zur Aenderung der "Verordnung vom 28. März 1973 über die Zollansätze für Waren aus der Europäischen Freihandelsassoziation, den Europäischen Gemeinschaften und Finnland (Freihandelsverordnung)" wird genehmigt und auf den 1.1.1981 in Kraft gesetzt.
4. Der Entwurf zur Aenderung der "Verordnung vom 16. Juni 1980 über die Zollansätze für Waren aus Spanien" wird genehmigt und auf den 1.1.1981 in Kraft gesetzt.

In die Amtliche Sammlung

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

EDA (DV)

EJPD (BJ)

EFD (EFV, EZV)

Protokollauszug an:

EDA (DV)

EJPD (BJ)

EFD (EZV)

EVD (GS, BAWI 10, Integrationsbüro 5)

BK zur Publikation in der Amtlichen Sammlung

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including phrases like "Verordnung", "Genehmigt", and "in Kraft gesetzt"]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the word "VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT"]

[Handwritten signature]



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 26. November 1980/Rc/Ts

1. Dezember 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ratifikation und Publikation der Vereinbarungen mit den EG im Anschluss an den Beitritt Griechenlands. Anpassungsmassnahmen per 1. Jan. 1981 im Rahmen des GATT, der EWG/EFTA und des EFTA/Spanien-Abkommen

Antwort auf die Interpellation Carobbio wird mit Aenderungen bewilligt (siehe Beilage).

Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
 vom 12. November 1980

1. Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz beantragen wir der Vollständigkeit halber eine formelle Ergänzung des Ingresses bei der Aenderung der Freihandelsverordnung (Beilage 3) durch die erwähnten Art. 3 und 4 des Zusatzprotokolls vom 17. Juli 1980. Gesetzestechnisch muss diese Ergänzung im Aenderungsteil, unter Ziffer I, aufgeführt werden. Zudem sollte, da es sich bei der angerufenen Rechtsgrundlage um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, die Formulierung "... in Ausführung ..." und nicht "... gestützt auf ..." verwendet werden.
2. Aus darstellungstechnischen Gründen empfiehlt es sich, die im Anhang zur Freihandelsverordnung geänderten Tarifpositionen als Beilage 1 anschliessend an den Aenderungserlass aufzuführen und die neue Fassung der Liste der Präferenz-Zollansätze für Waren aus Entwicklungsländern als Beilage 2.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler: